

RS OGH 1993/3/9 5Ob160/92, 5Ob2033/96y, 5Ob240/97y, 5Ob37/99y, 5Ob19/99a, 5Ob109/99m, 6Ob72/99b, 5Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1993

Norm

MRG §1 Abs4 Z1

Rechtssatz

Zur Verwirklichung des Ausnahmetatbestandes des § 1 Abs 4 Z 1 MRG ist erforderlich, dass das Gebäude, in dem der Mietgegenstand gelegen ist, ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel auf Grund einer nach dem 30.06.1953 erteilten Baubewilligung neu errichtet worden ist. Abgestellt wird also eindeutig auf die (näher determinierte) Neuerrichtung des Gebäudes, in dem sich der Mietgegenstand befindet, nicht jedoch auf die Neuerrichtung bloß des Mietgegenstandes selbst.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 160/92
Entscheidungstext OGH 09.03.1993 5 Ob 160/92
Veröff: WoBl 1993,114 (Würth)
- 5 Ob 2033/96y
Entscheidungstext OGH 13.03.1996 5 Ob 2033/96y
Vgl auch
- 5 Ob 240/97y
Entscheidungstext OGH 24.06.1997 5 Ob 240/97y
nur: Zur Verwirklichung des Ausnahmetatbestandes des § 1 Abs 4 Z 1 MRG ist erforderlich, dass das Gebäude, in dem der Mietgegenstand gelegen ist, ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel auf Grund einer nach dem 30.06.1953 erteilten Baubewilligung neu errichtet worden ist. (T1)
- 5 Ob 37/99y
Entscheidungstext OGH 23.02.1999 5 Ob 37/99y
Auch
- 5 Ob 19/99a
Entscheidungstext OGH 11.05.1999 5 Ob 19/99a
Vgl
- 5 Ob 109/99m

Entscheidungstext OGH 11.05.1999 5 Ob 109/99m

Vgl; Beisatz: Die Rückzahlung der Förderungsmittel, die in die Errichtung des Gebäudes geflossen sind, etwa wie hier des WWF-Darlehens, führt jedoch, wie der Oberste Gerichtshof erst jüngst wieder in einem das Haus der Antragsgegnerin betreffenden Verfahren bekräftigt hat, nicht in die von der Antragsgegnerin reklamierte Teilausnahme vom Geltungsbereich des MRG. (T2)

- 6 Ob 72/99b

Entscheidungstext OGH 28.05.1999 6 Ob 72/99b

Vgl auch

- 5 Ob 112/99b

Entscheidungstext OGH 11.05.1999 5 Ob 112/99b

Vgl; Beis wie T2

- 5 Ob 134/99p

Entscheidungstext OGH 26.05.1999 5 Ob 134/99p

Vgl auch; nur: Abgestellt wird also eindeutig auf die (näher determinierte) Neuerrichtung des Gebäudes, in dem sich der Mietgegenstand befindet, nicht jedoch auf die Neuerrichtung bloß des Mietgegenstandes selbst. (T3);

Beisatz: Der Anbau eines neuen Gebäudes an ein bestehen gebliebenes schadet nicht einmal dann, wenn sich Altbau und Neubau auf einem Grundbuchkörper befinden und Verbindungen (etwa durch Zwischentrakte, gemeinsame Abwasserleitungen udgl) zwischen ihnen bestehen (vgl WoBl 1999, 13/1; WoBl 1999, 13/2; immolex 1999, 7/2). (T4)

- 7 Ob 27/00x

Entscheidungstext OGH 15.09.2000 7 Ob 27/00x

Vgl auch; Beis ähnlich T4

- 5 Ob 192/00x

Entscheidungstext OGH 27.02.2001 5 Ob 192/00x

Auch; nur T3; Beis wie T4; Veröff: SZ 74/36

- 5 Ob 65/02y

Entscheidungstext OGH 14.05.2002 5 Ob 65/02y

Vgl; Beis ähnlich wie T4

- 10 Ob 52/08g

Entscheidungstext OGH 27.05.2008 10 Ob 52/08g

- 5 Ob 100/09f

Entscheidungstext OGH 07.07.2009 5 Ob 100/09f

Beis wie T4; Beisatz: Beim Ausnahmetatbestand des § 1 Abs 4 Z 1 MRG ist auf die Neuerrichtung eines Gebäudes, in dem sich der Mietgegenstand befindet, abzustellen, und nicht bloß auf die Neuerrichtung des Mietgegenstands selbst. (T5)

- 7 Ob 54/10g

Entscheidungstext OGH 26.05.2010 7 Ob 54/10g

Vgl

- 5 Ob 56/21b

Entscheidungstext OGH 20.05.2021 5 Ob 56/21b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0069293

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at